

## Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Boostedt.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOB1. S. 90), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOB1. S. 237), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt am 21. Juni 1977 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Straßenschilder

1. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Boostedt, die durch Beschluß der Gemeindevertretung einen Namen erhalten haben, werden durch Straßenschilder gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung obliegt der Gemeinde Boostedt.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden aller Art, haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder an Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf den Grundstücken zu dulden.

### § 2

#### Hausnummernschilder

1. Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
2. Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind die Grundstückseigentümer und die den Grundstückseigentümern gleichgestellten Rechtsinhaber verpflichtet.
3. Für die Hausnumerierung sind grundsätzlich blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Andere Hausnummern (z. B. schmiedeeiserne oder beleuchtete) können zugelassen werden.
4. Die Nummernschilder müssen sich im Rahmen folgender Maße halten:
  - a) Bei ein- und zweistelligen Hausnummern: Länge 10 bis 14 cm  
Höhe 10 bis 14 cm
  - b) Bei drei- und vierstelligen Hausnummern: Länge 14 bis 20 cm  
Höhe 10 bis 14 cm

Andere nach Abs. 3 zulässige Hausnummern dürfen die genannten Maße nicht unter- und nur geringfügig überschreiten.

5. Die Schilder sind von der Straße aus gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern, die den Hauseingang nicht zur Straße hin haben, sind die Hausnummern an der zur Straße hin gelegenen Hauswand zu befestigen.

Bei Häusern mit einem mehr als 10 m tiefen Vorgarten an der Straße, sind die Hausnummern an der Einfriedigung des Grundstückes neben der Zufahrt oder dem Zugang zu befestigen. Bei Reihenhäusern mit mehreren Hauseingängen, ist jeder Hauseingang gesondert mit einer Hausnummer zu versehen. Liegen die Hauseingänge nicht zur Straße hin, so ist an der straßenwärts gelegenen Hauswand ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen.

ausgehängt am : 24.6.77  
abzunehmen am : 9.10.77  
abgenommen am :



*[Handwritten signature]*

Boostedt, den 27. Juni 77

Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Zwangsmittel  
1. Die Erfüllung der den Grundstückseigentümern nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen kann im Wege des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein durchgesetzt werden.

§ 3

6. Die Nummernschilder sind an den Häusern in einer Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen binnen eines Monats nach Anforderung befestigt werden.  
7. Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 kann die Gemeinde auf Antrag zulassen. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zum Anbringen der Hausnummern gestellt werden.